



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 30.11.2025**Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in Hessen: Kontrolle, Dunkelziffern und sektorale Verteilung****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung stellen nach wie vor ein bedeutendes Problem für die Wirtschaft und die Gesellschaft in Hessen dar. Trotz wiederholter Initiativen auf Bundesebene zur Bekämpfung von Schwarzarbeit – zuletzt durch das Gesetz zur Modernisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BT-Drucksache 21/2671) – und den fortlaufenden Kontrollen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), bleibt der tatsächliche Umfang illegaler Beschäftigung häufig im Dunkeln. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit wenig detaillierte Daten zur Verbreitung und den strukturellen Ursachen illegaler Beschäftigung in Hessen geliefert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Hessen diese Problematik weiter bekämpft, ob die bestehenden Kontrollen ausreichend sind und in welchen Bereichen insbesondere illegal Beschäftigte arbeiten. Diese Anfrage zielt darauf ab, die Lücken in der aktuellen Datenerhebung zu schließen und konkrete Antworten zur Wirksamkeit der Kontrollen sowie zu den tatsächlichen Ausmaßen der illegalen Beschäftigung in Hessen zu erhalten.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Bund, Länder und Kommunen unternehmen erhebliche Anstrengungen, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung einzudämmen. Um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung effektiv zu gestalten, ist es notwendig, die Kräfte des Bundes, der Länder und der Kommunen zu bündeln und die Zusammenarbeit über alle Ressortgrenzen hinweg weiterhin zu intensivieren und zu optimieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Welche Erhebungen und Datenquellen zur illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit in Hessen existieren für das Jahr 2025? Bitte nach Branchen, geografischen Regionen und Arten der Beschäftigung aufschlüsseln.
- Frage 2 In welchen wirtschaftlichen Sektoren wurde in Hessen im Jahr 2025 die höchste Zahl von Schwarzarbeitsfällen festgestellt? Bitte nach Branchen und Unternehmensgrößen aufschlüsseln.
- Frage 3 Wie viele Kontrollen wurden 2025 von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in Hessen durchgeführt? Bitte nach Branchen und Arten von Beschäftigung aufschlüsseln.
- Frage 4 Wie viele Schwarzarbeitsverfahren wurden 2025 in Hessen von der FKS eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach gemeldeten Verstößen gegen das Mindestlohngesetz beziehungsweise Sozialversicherungsbeiträge und nach Branchen.
- Frage 7 Welche ressourcen- und personalpolitischen Maßnahmen sind seit 2023 ergriffen worden, um die FKS-Kontrollen in Hessen zu verstärken? Bitte Anzahl der neu geschaffenen Stellen und finanziellen Mittel aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 4 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zuständig. Bei der FKS handelt es sich um eine Einheit des Zolls, die dem Bundesministerium der Finanzen unterstellt ist. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erhebungen, auch im Hinblick auf ressourcen- oder personalpolitische Maßnahmen, vor.

Lediglich für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsgesetz liegt die Zuständigkeit auf Landesebene. Die kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden prüfen, ob der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 GewO) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) erworben wurde und ob ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

Die zuständigen Verfolgungsbehörden haben die jeweils zuständige Handwerkskammer über die Einleitung von Verfahren und die abschließende Entscheidung in Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Schwarzarbeitsgesetz zu unterrichten, soweit Gegenstand des Verfahrens eine handwerkliche Tätigkeit ist.

Weiter werden Bußgeldentscheidungen über 200 Euro wegen einer Ordnungswidrigkeit in das Gewerbezentralregister eingetragen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 OWiG oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden sind.

Frage 5 Welche Kooperationsstrukturen bestehen in Hessen zwischen den Landesbehörden (zum Beispiel Arbeitsagentur, Finanzbehörden) und der FKS bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit? Bitte nach Verfahren und Prozessen aufschlüsseln.

Im operativen Bereich erfolgt die Zusammenarbeit direkt mit der FKS, die in den jeweiligen Hauptzollämtern – in Hessen in Darmstadt, Frankfurt am Main und Gießen – angesiedelt ist.

a) Zusammenarbeit mit der Hessischen Steuerverwaltung

Steuerhinterziehung, Beitragshinterziehung und Schwarzarbeit werden sehr häufig in einem zusammenhängenden Tatgeschehen begangen. Für die umfassende Aufdeckung und Bekämpfung dieser Delikte ist daher eine intensive Zusammenarbeit der Hessischen Steuerverwaltung mit der FKS erforderlich.

Hierbei haben sich folgende Formen der Zusammenarbeit etabliert:

1. Die Hessische Steuerverwaltung hat in den Steuerfahndungsstellen der Finanzämter Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main, Wetzlar und Wiesbaden sogenannte Partnerstellen Steuer eingerichtet. Diese bilden einen Knotenpunkt auf Seiten der Steuerverwaltung zur Zollverwaltung, sorgen für einen laufenden Informationsaustausch in beide Richtungen und fördern die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerverwaltung.
2. In geeigneten Fällen finden gemeinsame Prüfungen von FKS und Finanzämtern statt, die beidseitig über die Partnerstelle Steuer angeregt werden können.
3. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben einen sogenannten Pflegezirkel unter Federführung der Generalzolldirektion eingerichtet. Dieser evaluiert jährlich die Wirksamkeit der Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen der FKS der Zollverwaltung und den Landesfinanzverwaltungen und den aktuellen Stand der Zusammenarbeit. Darüber hinaus hat der Pflegezirkel ein Typologienpapier zum Austausch von Informationen zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Dienststellen der Landesfinanzverwaltung erstellt. Dieses enthält eine Übersicht über die Informationen, die im Regelfall eine Mitteilungspflicht zwischen der FKS und den Landesfinanzbehörden nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der Abgabenordnung auslösen.

b) Zusammenarbeit mit den (kommunalen) Jobcentern

Bei den (kommunalen) Jobcentern handelt es sich nicht um Landesbehörden. Allerdings sieht das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) vor, dass sie die Behörden der Zollverwaltung bei ihren Prüfungen unterstützen. Sie sind dazu verpflichtet, sich gegenseitig erforderliche Informationen und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln. Auch Regelungen des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch und Zehntes Buch ermöglichen die Datenübermittlung.

c) „Koordinationskreis illegale Beschäftigung“

Ein Teil der hessischen Staatsanwaltschaften hat seine Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit als „Koordinationskreis illegale Beschäftigung“ (KiB) formalisiert. Dort tauschen sich Bedienstete der Staatsanwaltschaften, des Zolls, der Finanzverwaltung, der Deutschen Rentenversicherung und der Familienkasse Hessen aus. Situativ werden weitere Behörden hinzugezogen.

d) Zusammenarbeit mit der hessischen Arbeitsschutzverwaltung (ASV)

Die ASV ist als Zusammenarbeitsbehörde der FKS unter § 2 Abs. 4 Nr. 13 SchwarzArbG genannt. Nach §§ 2 und 6 SchwarzArbG sind die Zusammenarbeitsbehörden zur Kooperation und im Falle entsprechender Erkenntnisse oder Informationen zu einem wechselseitigen Informationsaustausch verpflichtet. Die Zusammenarbeit ist auch im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geregelt. Nach § 23 Abs. 3 ArbSchG ist bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße zuständige Behörde zu unterrichten.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Behörden und der Bundeszollverwaltung/FKS bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit in den vergangenen fünf Jahren?

Im Hinblick auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG durch die kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden erfolgt ein zielführender und wichtiger Informationsaustausch mit der FKS. Darüber sowie über die Antwort zu Frage 5 unter b) hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zur praktischen Zusammenarbeit der kommunalen Behörden mit der FKS vor.

Frage 8 Wie viele Meldungen zu Schwarzarbeit sind im Jahr 2025 von Hessens Bürgerinnen und Bürgern über offizielle Meldesysteme eingegangen? Bitte nach Art der Meldungen und Beispielbranche aufschlüsseln.

Für das Jahr 2025 liegen der Landesregierung keine statistisch erfassten Anzahlen zu Meldungen in Zusammenhang mit einem Verdacht auf Schwarzarbeit vor.

Frage 9 Welche politischen Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verstärkung der Aufklärung und Prävention von Schwarzarbeit, insbesondere in Branchen mit hohem Risiko (zum Beispiel Baugewerbe, Gastronomie, Logistik)?

Die Verfolgung und Ahndung des unrechtmäßigen Leistungsbezugs im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit ist Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung. Diese sind Bundesbehörden, sodass die Landesregierung weder in die Aufklärungs- noch in die Präventionsarbeit von Schwarzarbeit eingebunden ist. Auch liegen ihr keine statistischen Daten vor. Die Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, soweit sie über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hinausgeht, fällt somit in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 7 wird verwiesen.

Frage 10 Wie viele Betriebsprüfungen auf Sozialversicherungsbeiträge und Mindestlohnbetrug wurden 2025 in Hessen durch die Deutsche Rentenversicherung durchgeführt? Bitte nach Branchen und Ergebnissen aufschlüsseln.

Der Landesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Betriebsprüfungen auf Sozialversicherungsbeiträge und Mindestlohnbetrug im Jahr 2025 in Hessen durch die Deutsche Rentenversicherung durchgeführt wurden.

Wiesbaden, 27. Februar 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz